

Statuten Verband seilparks.ch

1 Allgemeines

Der Einfachheit halber ist jeweils nur die männliche oder die weibliche Form ausgeschrieben. Die jeweils andere Form ist stets mitgemeint. Die vorliegenden Statuten wurden in deutsch verfasst, im Falle von Unstimmigkeiten zwischen Übersetzungen, gelten die Regelungen des deutschen Dokumentes.

1.1 Name

Unter dem Namen „seilparks.ch“ besteht ein politisch und religiös neutraler Verein gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB Art. 60 ff soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

Seilparks.ch versteht sich als Verband der schweizerischen Seilparkbetreiber und Seilparkerbauer.

1.2 Sitz

Der Sitz von seilparks.ch befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

1.3 Zweck

Seilparks.ch verfolgt folgende Ziele:

1. Wahrnehmung und Vertretung aller betrieblichen, technischen und organisatorischen Interessen seiner Mitglieder.
2. Pflege und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern und Unterstützung ihrer Tätigkeit.
3. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation für seine Mitglieder, insbesondere durch den Betrieb und die Verwaltung einer gemeinsamen Werbeplattform für die Mitglieder.
4. Organisation, Strukturierung und Durchführung der Ausbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Seilparks sowie auch von Seilparkbesuchern.
5. Förderung der technischen Entwicklung, der Normierung und der Optimierung der Betriebsabläufe in der Seilparkbranche.
6. Erfassung und Auswertung von Zwischenfällen, Beinahe-Unfällen und Unfällen in Seilparks.
7. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Seilparkbranche im In- und Ausland sowie mit weiteren branchenbezogenen Verbänden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Voraussetzungen

Mitglieder von seilparks.ch können Betreiber und Erbauer von Seilparks, aber auch Einzelpersonen, Behörden, Institutionen und Verbände werden, die aufgrund ihrer Verbindung mit der Branche die Ziele von seilparks.ch ideell und materiell unterstützen.

2.2 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

Firmenmitglieder:

Firmenmitglieder sind Betreiber und Erbauer von Seilparks.

Einzelmitglieder:

Einzelmitglieder sind Privatpersonen und Organisationen, die weder Seilgärten besitzen, betreiben noch bauen.

Ehren- und Freimitglieder

Ehren- und Freimitglieder sind Firmen, Personen oder Institutionen, die sich um den Verband und die Branche in besonderem Masse verdient gemacht haben.

Sämtliche Mitglieder werden auf der Website des Verbandes in einer Mitgliederliste aufgeführt.

Zusätzlich werden Seilparks in einer Übersichtsliste mit möglicher Direktverlinkung zu den Firmenhomepages und Detailinträgen aufgeführt, sofern sie den Anforderungen des entsprechenden Reglements entsprechen.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand, ob ein Mitglied auf der Seilparkliste aufgeführt wird oder nicht. Dieser Entscheid kann innert Jahresfrist an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

2.3 Aufnahme

Das Gesuch um Aufnahme von Mitgliedern in seilparks.ch ist dem Vorstand unter Angabe der Tätigkeitsgebiete schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dieser Entscheid kann innert Jahresfrist an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten des Verbandes in ihrer jeweils gültigen Form.

Die Mitgliederversammlung verleiht die Ehrenmitgliedschaft auf begründeten Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes.

2.4 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder akzeptieren die folgenden Pflichten:

Mitglieder verpflichten sich, den Mitgliederbeitrag innert einer Frist von 30 Tagen ab Eingang der entsprechenden Rechnung zu begleichen.

Mitglieder, welche mindestens einen Seilpark betreiben verpflichten sich zusätzlich seilparks.ch über Saisoninformationen wie Besucherzahlen, Zwischenfälle, Ausrüstungen, Qualifikationen etc. zu informieren. Der entsprechende Fragebogen muss innert einer Frist von 60 Tagen ab Eingang beantwortet werden.

Mitglieder, welche an einer Werbeaktion des Verbandes teilnehmen erhalten eine Vergünstigung auf den Mitgliederbeitrag des Folgejahres. Die Höhe der Vergünstigung wird vom Vorstand festgelegt.

Jedes Mitglied erhält zwei Mitarbeiterausweise von seilparks.ch. Diese Ausweise dienen dem Besuch von anderen Mitgliederseilparks und dürfen nur an eigene Mitarbeitende ausgehändigt werden. Als Gegenleistung für den freien Eintritt geben die besuchenden Mitarbeitenden direkt vor Ort eine fachliche Rückmeldung an den jeweiligen Seilpark. Firmenmitglieder, welche mindestens einen Seilpark betreiben verpflichten sich gegen Vorweisung der Mitarbeiterausweise freien Eintritt in ihren Seilpark zu gewähren.

2.5 Austritt, Ausschluss

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand seinen Austritt erklären.

Mitglieder können vom Vorstand aus seilparks.ch ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihren Verpflichtungen gegenüber seilparks.ch nicht nachkommen.
- seilparks.ch oder der Branche Schaden zufügen.

Dieser Entscheid kann innert Jahresfrist an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Austritt und Ausschluss aus seilparks.ch bedeuten ebenfalls das Ausscheiden aus allen Fachgruppen und allfälligen Ämtern.

Im Falle eines Ausschlusses während des Geschäftsjahres bleibt der jeweilige jährliche Mitgliederbeitrag Eigentum des Verbandes.

3 Organisation

3.1 Organe

seilparks.ch hat folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Fachgruppen

3.2 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Über den Zeitpunkt der Durchführung werden die Mitglieder spätestens acht Wochen vorher orientiert.

Auf Begehren von wenigstens zwei Fünftel der Mitglieder wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäss vertreten sind.

Anträge zur Aufnahme besonderer Traktanden sind mindestens fünf Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich einzureichen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vor der Durchführung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

3.3 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets fürs Folgejahr
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Entscheid bei Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
- Auflösung des Verbandes und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens.

3.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung haben Firmenmitglieder zwei Stimmen, Einzelmitglieder eine Stimme. Ehren- und Freimitglieder haben kein Stimmrecht. Firmen- und Einzelmitglieder haben das Recht, höchstens ein weiteres Firmen- oder Einzelmitglied unter Vorweisen einer schriftlichen Vollmacht zu vertreten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 5.1 und 5.2 mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

3.5 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus maximal sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder oder eine der Fachgruppen dies verlangt.

Die Einladung zur Vorstandssitzung hat wenigstens 10 Tage vor der Durchführung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

3.6 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Konstituierung des Vorstandes
- Planung der Aktivitäten fürs Folgejahr

- Bildung von Fachgruppen
- Entscheid über die Verwendung der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets
- Ausarbeitung des Budgets fürs Folgejahr
- Beratung der Beitragsordnung (Mitgliederbeiträge)
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

3.7 Durchführung der Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten von seilparks.ch geleitet.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlussfassungen erfolgen offen, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse können auch mittels Zirkularbeschluss der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied innert fünf Tagen nach Erhalt des Antrages schriftlich dessen mündliche Beratung verlangt.

3.8 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsrevisor. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei das Jahr von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gerechnet wird. Der Rechnungsrevisor hat die Jahresrechnung zu prüfen und über sein Ergebnis der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

3.9 Fachgruppen

Der Vorstand von seilparks.ch kann Fachgruppen bilden und mit der Bearbeitung von fachspezifischen Themen beauftragen. Dazu definiert der Vorstand den jeweiligen Leistungsauftrag. Eine Fachgruppe besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Mitgliedschaften in mehr als einer Fachgruppe sind möglich.

Die Fachgruppen organisieren sich selbst, jedoch nicht als eigenständige Rechtspersönlichkeiten.

Die Fachgruppen sind im Rahmen der vorliegenden Statuten, des Leistungsauftrages und in Beachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes frei in der Wahl ihrer fachspezifischen Aktivitäten.

Der Vorsitz einer Fachgruppe darf, falls ein Leistungsträger vorhanden ist, nicht durch dessen Mitarbeiter innegehalten werden.

3.10 Sachverständige

Der Vorstand kann Mitglieder als Sachverständige mit der Betreuung ausgesuchter Themenkreise oder mit der Vertretung des Verbandes in einzelnen Gremien beauftragen.

4 Finanzen, Rechnungswesen

4.1 Verbandseinnahmen

Der Verband beschafft sich seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder, durch sonstige Zuwendungen sowie durch Einnahmen aus seinen Aktivitäten. Diese Mittel werden für Grundleistungen und für die Abwicklung von Projekten eingesetzt.

4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.3 Verbindlichkeiten

Die Ausgabenkompetenzen richten sich nach dem Budget. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder erschöpfen sich in der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist am 1. Januar des betreffenden Geschäftsjahres fällig.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Änderung der Statuten

Zur Änderung der Statuten ist an der Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der vorgeschlagene Text muss für eine Beschlussfassung mit der Einladung versandt werden.

5.2 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens drei Fünftel der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäss vertreten sind. Kommt dieses Quorum nicht zustande, so wird an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Auflösung von seilparks.ch abgestimmt. Die Auflösung bedarf in beiden Fällen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung des Verbandes fasst die Mitgliederversammlung Beschluss.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 2. November 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft.